

Mit Zustellungsurkunde
Infraserv GmbH & Co. Höchst KG,
UWS Genehmigungen, Gebäude C526
vertreten durch die Infraserv Verwaltungs GmbH,
endvertreten durch die Geschäftsführer Jürgen
Vormann, Dr. Joachim Kreysing, Rita Bürger
Industriepark Höchst
Brüningstraße 50
65929 Frankfurt am Main

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F 43.1 - 0298/12 Gen 2019/ 008(2)
Bearbeiterin: Frau Dr. Schuldt
Durchwahl: 069 2714 - 4911
Telefax: 069 2714 - 5950
E-Mail: doris.schuldt@rpda.hessen.de

Datum: 16. April 2020

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Erteilung der 2. Teilgenehmigung nach §§ 8, 16 Abs. 1 BImSchG

Auf Antrag vom 2. Januar 2020 wird der

**Infraserv GmbH & Co. Höchst KG, vertreten durch
die Infraserv Verwaltungs GmbH,
endvertreten durch die Geschäftsführer
Jürgen Vormann, Dr. Joachim Kreysing, Rita Bürger,
Industriepark Höchst, Brüningstraße 50, 65929 Frankfurt am Main**

nach §§ 8, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die 2. Teilgenehmigung erteilt,
auf dem

Grundstück in:	65929 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung:	Frankfurt a.M. - Höchst
Flur:	23
Flurstück:	1/40, 1/56
Gebäude:	D 580ff, E 534; <u>E 536</u> , E 538, E 539

das bestehende Heizkraftwerk D 580 wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

I.1 Gesamtumfang des Vorhabens

Der Gesamtumfang der beantragten Änderung des Heizkraftwerks D 580 umfasst

- die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Betriebseinheiten BE 17 (Block 7) und BE 18 (Block 8) bestehend aus
 - jeweils einer Gasturbine (GT-X7 bzw. GT-X8) mit bis zu je 246 MW_{th} Feuerungs-wärmeleistung (unter ISO-Bedingungen¹) und einer elektrischen Leistung bis zu jeweils 90,5 MW_{el},
 - jeweils einen nachgeschalteten, mit Erdgas zusatzgefeuerten Abhitzedampfer-zeuger (AHDE Kessel 7 bzw. Kessel 8) mit einer Dampfleistung im Kombibetrieb von bis zu je 200 t/h Frischdampf bei 121 bar. Mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 130 MW_{th} können die AHDE auch ohne die Gasturbinen betrieben werden,
 - entsprechend einer maximalen Feuerungswärmeleistung bei Kombibetrieb (max. mögliche Leistung, danach Kesselverriegelung) je Block von 297 MW_{th} (unter ISO-Bedingungen),
- die Errichtung und den Betrieb der notwendigen Neben- und Hilfseinrichtungen inkl. Brennstoffversorgung, Schmierölsystem, Nebenkühlsystem, Druckluftversorgung, Notstromversorgung und EMR- Gebäude;
- den Anschluss der neuen Betriebseinheiten an und Nutzung von bestehenden Infra-struktureinrichtungen des Heizkraftwerks D 580 (u.a. Leitwarte, Speisewasserversor-gung, Dampfturbinen).
- die Durchführung eines Probetriebs der beantragten Betriebseinheiten für die Dauer von 6 Monaten nach erstmaliger Zündung der Gasturbinen bis zur endgültigen Inbetriebnahme (= erstmalige Betriebsaufnahme zum vorgesehenen Zweck) unter gleichzeitiger Nutzung der Betriebseinheiten des bestehenden Heizkraftwerks (inklusive Kohlebefeuerung).

¹ Temperatur 288,15 K, Druck 101,3 kPa, relative Luftfeuchte 60 Prozent

I.2 Umfang der 2. Teilgenehmigung

Die 2. Teilgenehmigung berechtigt ausschließlich zur:

- geänderten Ausführung von Gebäude E 539 (EMR-Gebäude) komplett mit allen Anschlüssen incl. Kabelschacht von E 539 zum Kesselgebäude E 534,
- geänderten Ausführung der baulichen Anlagen und Stahlbauten im Bereich E 536 und E 538 auf denen später die Gasturbinen mit Hilfseinrichtungen und Transformatoren (Betriebseinheiten 17-01 bis 17-04, 18-01 bis 18-04, 16-01) errichtet werden sollen,
- geänderten Ausführung Kesselhaus (Gebäude E 534)

und ersetzt alle Planunterlagen in Kapitel 18 (Bauantragsunterlagen) der 1. Teilgenehmigung.

I.3 Von der 2. Teilgenehmigung nicht erfasste Genehmigungen und Anlagenteile

Folgende Genehmigungen und Anlagenteile werden von dieser Teilgenehmigung nicht erfasst und sind in späteren Teilgenehmigungen zu beantragen:

- Erlaubnis nach BetrSichV § 18 Abs. 1 Nr. 1 für Errichtung und Betrieb der beantragten Dampfkesselanlagen;
- Errichtung der erlaubnispflichtigen Abhitzedampferzeuger durch Stahlbau (Aufbau Kesselgerüst auf den in der 1.TG hergestellten Fundamenten und Massivbau) sowie Einbau aller beantragten verfahrens- / maschinentechnischen Anlagenteile (Betriebseinheiten 17-05 und 18-05) incl. Schornsteine;
- Fertigstellung des Kesselhauses E 534 incl. Gebäudeverkleidung, Messhäuser und Hilfseinrichtungen wie Betriebseinheiten BE 15 (Brennstoffversorgung);
- Aufstellung und Anschluss der Gasturbinen mit Hilfseinrichtungen (Betriebseinheiten 17-01 bis 17-04, 18-01 bis 18-04, 16-01)
- Aufstellung und Anschluss der bisher nicht näher beschriebenen Notstromaggregate
- Fertigstellung der Gebäudekomplexe E 536 und E 538 durch Herstellung von Einhausungen, Herrichtung der Maßnahmen zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe und soweit erforderlich wasserrechtliche Anzeigen nach § 40 AwSV bzw. Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG
- Alle Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der beantragten verfahrens- / maschinentechnischen Anlagen erforderlich sind sowie anschließender Betrieb aller beantragten verfahrens- / maschinentechnischen Anlagen.
- den Betrieb der geänderten Anlage

- I.4** Diese Teilgenehmigung berechtigt nicht zur Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen.
- I.5** Diese Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass in den nachfolgenden Teilgenehmigungsbescheiden zusätzliche oder von diesem Bescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und/oder den Betrieb der geplanten Änderung gestellt werden können, wenn sich in den nachfolgenden Teilgenehmigungsverfahren Bedenken grundsätzlicher Art gegen das gesamte Vorhaben ergeben, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht vorhersehbar waren, oder wenn die den Teilgenehmigungsanträgen beizufügenden Unterlagen von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen wesentlich abweichen, oder wenn aufgrund der Änderungen der Angaben bislang unberücksichtigte nachteilige Auswirkungen auftreten können.
- I.6** Die Teilgenehmigung ergeht gemäß § 12 Abs. 3 BlmSchG unter dem Vorbehalt des Widerrufs bis zur endgültigen Entscheidung über diese Genehmigung.
- I.7** Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Änderung der Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Großfeuerungsanlagen (Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31.07.17 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen)

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der 2. Teilgenehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die unter I.2 aufgeführten baulichen Maßnahmen.

Für das vorgenannte Vorhaben wird folgende Abweichung nach § 73 Abs. 1 HBO von bauordnungsrechtlichen Vorschriften zugelassen:

- von § 6 Abs. 3 HBO für die Überdeckung der Abstandsflächen des Kamins und des Gebäudes E 552 um 18,16 qm.

IV. Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Seite
I.	Tenor	1
I.1	Gesamtumfang des Vorhabens	2
I.2	Umfang der 1. Teilgenehmigung	2
I.3	Von der 1. Teilgenehmigung nicht erfasste Genehmigungen und Anlagenteile	3
I.4 - 1.7	Vorbehalte, Kosten	4
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	4
III.	Eingeschlossene Entscheidungen	4
IV.	Inhaltsverzeichnis	5
V.	Antragsunterlagen	6
VI.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG für die Bauphase	12
VI.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	20
VI.2	Flugverkehr	21
VI.3	Kampfmittelräumung	21
VI.4	Baurecht	21
VI.5	Brandschutz	22
VI.6	Bodenschutz	22
VI.7	Abfall	23
VII.	Begründung	15
VII.1	Rechtsgrundlagen	15
VII.2	Anlagenabgrenzung	16
VII.3	Genehmigungshistorie	16
VII.4	Verfahrensablauf	16
VII.4.1	Genehmigungsverfahren zur 1. Teilgenehmigung	16
VII.4.2	Genehmigungsverfahren zur 2. Teilgenehmigung	17

Nr.	Bezeichnung	Seite
VII.4.2.1	Antragsgegenstand	17
VII.4.2.2	Vollständigkeit der Antragsunterlagen	19
VII.4.2.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	19
VII.4.2.4	Öffentliche Bekanntmachung	20
VII.4.2.5	Beteiligung der Fachbehörden	20
VII.5	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	20
VII.5.1	Berechtigtes Interesse, § 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG	20
VII.5.2	Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung, § 8 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG	21
VII.5.3	Vorläufige Beurteilung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	23
VII.6	Zusammenfassende Beurteilung	23
VIII.	Kostenentscheidung	24
IX.	Rechtsbehelfsbelehrung	24
	Anlagen	

V. Zugehörige Unterlagen

Dem Antrag auf 2. Teilgenehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 2. Januar 2020,.

Antragsunterlagen (inkl. ergänzter Unterlagen):

Nr.	Beschreibung	Blattzahl
1	Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz Formular 1/1.1: Angaben zum Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vor- zeitigen Beginns nach § 8a BImSchG Beiblatt zu Formular 1/1.1 Nr. 1.2: Eingrenzung des Antrags- gegenstands Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	17
2	Inhaltsverzeichnis	4

Nr.	Beschreibung	Blattzahl
6 6.1 6.1.1 6.1.2 6.2 6.2.1 6.2.2 6.2.3 6.2.4 6.2.5 6.2.6 6.2.7 6.3 6.3.1 6.3.2 6.3.12 6.4	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung Überblick über die Gesamtanlage, Einordnung des Projektes Bestehendes Heizkraftwerk 6-5 Eingliederung des Vorhabens in den Bestand Übersicht über das Projekt Antragsgegenstand der 2. Teilgenehmigung Gesamtkonzept des Projekts Kapazität und Leistung Anlagenabgrenzung Beantragte Betriebsdauer der verschiedenen Betriebszustände Geprüfte Alternativen zum Konzept Einteilung in Betriebseinheiten Detaillierte Beschreibung des Projekts Bauliche Kurzbeschreibung Verfahrensbeschreibung / Apparatecharakterisierung / Apparatelisten (da keine Änderung verfahrenstechnischer Inhalte beantragt wird, werden die Kapitel 6.3.2 - 6.3.11 im vorliegenden Antrag nicht noch einmal abgedruckt) EMR-Gebäude E 539 Betriebsbeschreibung <u>Anlagen zu Kapitel 6:</u> Formular 6/1: Betriebseinheiten - Aufstellungsplan der neuen Betriebseinheiten (Stand Antrag 1. TG - wird ersetzt) - Aufstellungsplan der neuen Betriebseinheiten (Stand Antrag 2. TG - neue Version)	17
7 7.0	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten Kapiteländerungen zum Antrag vom 17. Juli 2019 (1. Teilgenehmigung)	1
8 8.0	Luftreinhaltung Kapiteländerungen zum Antrag vom 17. Juli 2019 (1. Teilgenehmigung)	2
9 9.0	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung Kapiteländerungen zum Antrag vom 17. Juli 2019 (1. Teilgenehmigung)	1

Nr.	Beschreibung	Blattzahl
10	Abwasserentsorgung	
10.0	Kapiteländerungen zum Antrag vom 17. Juli 2019 (1. Teilgenehmigung)	1
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen Entfällt	1
12	Abwärmenutzung	
12.0	Kapiteländerungen zum Antrag vom 17. Juli 2019 (1. Teilgenehmigung)	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	
13.0	Angaben zur Einordnung der Maßnahmen der 2. Teilgenehmigung	1
14	Anlagensicherheit	
14.0	Kapiteländerungen zum Antrag vom 17. Juli 2019 (1. Teilgenehmigung) <u>Anlage zu Kap. 14:</u> - Ex-Zonenplan Gasturbinen GT-X7 / GT-X8 (Zeichnung 0121320-1000998-0B001- geändert)	2
15	Arbeitsschutz	
15.0	Kapiteländerungen zum Antrag vom 17. Juli 2019 (1. Teilgenehmigung)	1
16	Brandschutz	
16.0	Kapiteländerungen zum Antrag vom 17. Juli 2019 (1. Teilgenehmigung) Brandschutzkonzept (20 Seiten)	1 20
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	8
17.1	Vorblatt - Neue wasserrechtliche Anlagen	
17.2	Erläuterungsbericht - Anlagen nach Wasserrecht	
17.2.1	Hydrogeologische Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Standortes	
17.2.2	Stoffbeschreibung - Zuordnung der Wassergefährdungsklasse	
17.2.3	Beschreibung der wasserrechtlichen Anlagen	
17.2.4	Löschwasserrückhaltung 17-8 <u>Anlage zu Kap. 17:</u> - Lageplan AwSV-Flächen	1
18	Bauantrag / Bauvorlagen	164
1.0	Unterlagen zum Bauvorhaben	

Nr.	Beschreibung	Blattzahl
2.1	Baubeschreibung Lüftung E 539	
2.2	Projektzeichnung Grundriss EG; 1.OG; 2.OG; 3.OG; 4.OG; Dach; Systemschnitte 0177B9-132526-0 a	
3.	<u>Altlastenstellungnahme</u> (entspricht der Altlastenstellungnahme vom 30.04.2019, die dem Kapitel 18 des BlmSchGAntrags auf 1. Teilgenehmigung vom 17. Juli 2019 beigelegt wurde)	
4.	<u>Baulärmprognose</u> Betrachtung vom 01.08.2019 (Stand 1. Teilgenehmigung - 4 Seiten) Ergänzung vom 20.12.2019 im Rahmen 2. Teilgenehmigung (1 Seite)	
	Schallimmissionsberechnung 17074_V01BT Baulärm Tagzeit (unverändert - Version vom 01.08.2019) Schallimmissionsberechnung 17074_V01BN Baulärm Nachtzeit (unverändert - Version vom 01.08.2019)	
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	
19.0	Kapiteländerungen zum Antrag vom 17. Juli 2019 (1. Teilgenehmigung)	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
20.0	Kapiteländerungen zum Antrag vom 17. Juli 2019 (1. Teilgenehmigung)	1
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	
22.0	Kapiteländerungen zum Antrag vom 17. Juli 2019 (1. Teilgenehmigung)	1

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG für die Bauphase

VI.1 Allgemeines

VI.1.1

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Abschnitt V. genannten Unterlagen zu ändern, soweit im Folgenden oder in weiteren Teilgenehmigungen keine abweichenden

Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Abschnitten VI. einerseits und den in Abschnitt V. genannten Unterlagen, so gelten erstere.

VI.1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des vollziehbaren Bescheides sowie der dazugehörenden in Ziffer V. aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort bzw. an der Baustelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

VI.1.3

Der Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F, Dezernat 43.1 „Immissionsschutz-Energie, Lärmschutz“ (im Folgenden Dezernat IV/F 43.1) zwei Wochen vorher anzuzeigen. Errichtungsbeginn ist der Beginn der Erdarbeiten.

VI.1.4

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber ab Unanfechtbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Unanfechtbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

VI.1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse sowie der 1. Teilgenehmigung gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

VI.2 Flugverkehr

Hinweis:

Während der Bauphase zum Einsatz kommende Baukräne mit einer Höhe $\geq 100,00$ m.ü. Grund bedürfen einer gesonderten Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr, Dezernat III 33.3, 64278 Darmstadt zu beantragen ist.

VI.3 Kampfmittelräumung

VI.3.1

Eine Auswertung von Luftbildern hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

VI.4 Baurecht

VI.4.1 Aufschiebenden Bedingung

Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der vom beauftragten Prüfsachverständigen noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

VI.4.2

Die im Anhang aufgeführten bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen sind unmittelbar vor dem jeweiligen Bauabschnitt bei der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt einzureichen.

VI.5 Brandschutz

VI.5.1

Vorgaben und Inhalte des Brandschutzkonzeptes in Kapitel 16 der Antragsunterlagen sind umzusetzen.

VI.5.2

Die Werkfeuerwehr hat in Organisation, Ausrüstung und Funktionsstärke dem jeweils aktuellen Werkfeuerwehrbescheid zu entsprechen.

VI.6 Bodenschutz

VI.6.1

Werden bei den Erdarbeiten für die Fundamente, Leitungen und Kanäle bisher unbekannte Auffälligkeiten oder Verunreinigungen festgestellt, ist von einem qualifizierten Gutachter eine organoleptische Ansprache vorzunehmen und ggf. eine Probenahme und Analyse zu veranlassen. Sofern hierbei sanierungsrelevante Verunreinigungen nachgewiesen werden, ist dies dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 Bodenschutz West (im Folgenden: Dezernat IV/F 41.5) unverzüglich mitzuteilen.

VI.6.2

Im Zuge der Bauarbeiten eventuell freigelegtes, verunreinigtes Bodenmaterial, von dem weitere Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten oder das Grundwasser verlagert werden können, ist während und nach den Aushubarbeiten vor Niederschlag zu schützen bzw. zu sichern.

VI.6.3

Nach Abschluss eventueller Sanierungsmaßnahmen ist durch den begleitenden Gutachter eine Dokumentation zu erstellen, in der die durchgeführten Maßnahmen, Lagepläne, Aushubdaten und Analyseergebnisse enthalten sind. Der Bericht ist dem Dezernat IV/F 41.5 1 Monat nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

VI.6.4.

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist - wie im Antrag beschrieben - der Boden im Bereich des Neubaus im Rahmen der Baugrunderkundung auf den Kohlenwasserstoff-Index zu untersuchen.

VI.7 Abfallrecht in der Bauphase

VI.7.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 15. Mai 2009, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Bau- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten und anzuwenden.

VI.7.2

Material auch aus räumlich kleineren Bereichen mit Schadstoffbelastungen ist von geringer belastetem Material zu trennen und den passenden Entsorgungsfractionen zuzuordnen, soweit es technisch durchführbar ist. Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

VI.7.3

Hinsichtlich der Beprobung ist die Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 98) vom 14. Mai 2003 (StAnz. Hessen Nr. 23 vom 09. Juni 2003, S. 2288) anzuwenden.

VII. Begründung

VII.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von §§ 8, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. m. Nr. 1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG. Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt/M., Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt/M.

VII.2 Anlagenabgrenzung

Die Anlagenabgrenzung bleibt wie im 1. Teilgenehmigungsbescheid vom 30. März 2020 beschrieben, bestehen.

VII.3 Genehmigungshistorie

Die letzten wesentlichen Änderungen des bestehenden Heizkraftwerks D580 wurden wie folgt durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt:

Errichtung einer Gasturbine am Kessel 2 vom 18.08.2003, Az.: V/F-43.1-53e621-FWH-268c

Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage vom 12.02.2010, Az.: IV/F 43.1 - 298/12 Gen 18/09

Nutzung Bypasskamin bei Ausfall Kessel 1 für max. 1000 h/a zur Stromerzeugung vom 11.03.2015, Az.: IV/F-43.1-298/12-Gen 03/15

Modernisierung Gasturbinenanlage GT-X1 vom 21.01.2020, Az. IV/F 43.1 0298/12-Gen 41/18

1. Teilgenehmigungsbescheid vom 30. März 2020, Az.: IV/F 43.1 - 0298/12 Gen 2019/008

VII.4 Verfahrensablauf

VII.4.1 Genehmigungsverfahren zur 1. Teilgenehmigung

Die Infraserv GmbH & Co. Höchst KG, Brüningstraße 50, 65929 Frankfurt am Main hat am 17. Juli 2019 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG den Antrag auf Änderung des Heizkraftwerks D 580 durch Errichtung und Betrieb von zwei neuen Betriebseinheiten jeweils bestehend aus einer Gasturbine mit bis zu je 246 MW_{th} Feuerungswärmeleistung (unter ISO-Bedingungen), einem nachgeschalteten, mit Erdgas zusatzgefeuerten Abhitzedampferzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 130 MW_{th} sowie zugehörigen Neben- und Hilfseinrichtungen gestellt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach §§ 8, 16 Abs.1 BImSchG wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und schließt die UVP der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens - und somit auch der 2. Teilgenehmigung - ein.

Die 1. Teilgenehmigung wurde am 30. März 2020, Az. IV/F-43.1-0298/12 Gen 2019/008 erteilt.

Die 1. Teilgenehmigung berechtigt ausschließlich zur:

- Errichtung des Gebäudes E 539 (EMR-Gebäude) komplett mit allen Anschlüssen incl. Kabelschacht von E 539 zum Kesselgebäude E 534,
- Errichtung der Fundamente, Bodenplatten, Brandschutz- und Trennwände für die baulichen Anlagen im Bereich E 536 und E 538 auf denen später die Gasturbinen mit Hilfseinrichtungen und Transformatoren (Betriebseinheiten 17-01 bis 17-04, 18-01 bis 18-04, 16-01) errichtet werden sollen,
- Errichtung der Fundamente, Bodenplatten, Massivbauarbeiten wie Brandschutz- und Trennwände sowie Treppenraum und Aufzugschacht für Gebäude E 534 auf bzw. neben denen später die Abhitzedampferzeuger mit Hilfseinrichtungen und Schornsteine (Betriebseinheiten 17-05 und 18-05) errichtet werden sollen,
- Vornahme aller Erschließungsmaßnahmen des Baufeldes, wie Strom-, Wasser-, Abwasseranschlüsse und Geländevorbereitung.

Weiterhin berechtigt die 1. Teilgenehmigung zu folgenden vorbereitenden Arbeiten zur Errichtung der verfahrens- / maschinentechnischen Anlagen:

- Einbau der baulichen Verankerungen für die zu errichtenden verfahrens- / maschinentechnischen Anlagen,

- Stahlbauarbeiten zur Errichtung von Kabeltrassen, Rohrbrücken und Medienanschlüssen.

VII.4.2 Genehmigungsverfahren zur 2. Teilgenehmigung

VII.4.2.1 Antragsgegenstand

Die Infraser GmbH & Co. Höchst KG, Brüningstraße 50, 65929 Frankfurt am Main hat am 2. Januar 2020 gemäß §§ 8, 16 Abs. 1 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer 2. Teilgenehmigung auf Änderung des Heizkraftwerks D 580 durch Errichtung und Betrieb von zwei neuen Betriebseinheiten jeweils bestehend aus einer Gasturbine mit bis zu 246 MW_{th} Feuerungswärmeleistung (unter ISO-Bedingungen), einem nachgeschalteten, mit Erdgas zuzugeführten Abhitzedampferzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 130 MW_{th} sowie zugehörigen Neben- und Hilfseinrichtungen gestellt.

Die 2. Teilgenehmigung umfasst:

- geänderten Ausführung von Gebäude E 539 (EMR-Gebäude) komplett mit allen Anschlüssen incl. Kabelschacht von E 539 zum Kesselgebäude E 534,
- geänderten Ausführung der baulichen Anlagen und Stahlbauten im Bereich E 536 und E 538 auf denen später die Gasturbinen mit Hilfseinrichtungen und Transformatoren (Betriebseinheiten 17-01 bis 17-04, 18-01 bis 18-04, 16-01) errichtet werden sollen,
- geänderten Ausführung Kesselhaus (Gebäude E 534)

und ersetzt alle Planunterlagen in Kapitel 18 (Bauantragsunterlagen) der 1. Teilgenehmigung.

Folgende Genehmigungen und Anlagenteile werden von dieser Teilgenehmigung nicht erfasst und sind in späteren Teilgenehmigungen zu beantragen:

- Erlaubnis nach BetrSichV § 18 Abs. 1 Nr. 1 für Errichtung und Betrieb der beantragten Dampfkesselanlagen;
- Errichtung der erlaubnispflichtigen Abhitzedampferzeuger durch Stahlbau (Aufbau Kesselgerüst auf den in der 1.TG hergestellten Fundamenten und Massivbau) sowie Einbau aller beantragten verfahrens- / maschinentechnischen Anlagenteile (Betriebseinheiten 17-05 und 18-05) incl. Schornsteine;
- Fertigstellung des Kesselhauses E 534 incl. Gebäudeverkleidung, Messhäuser und Hilfseinrichtungen wie Betriebseinheiten BE 15 (Brennstoffversorgung);
- Aufstellung und Anschluss der Gasturbinen mit Hilfseinrichtungen (Betriebseinheiten 17-01 bis 17-04, 18-01 bis 18-04, 16-01)

- Aufstellung und Anschluss der bisher nicht näher beschriebenen Notstromaggregate
- Fertigstellung der Gebäudekomplexe E 536 und E 538 durch Herstellung von Einhausungen, Herrichtung der Maßnahmen zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe und soweit erforderlich wasserrechtliche Anzeigen nach § 40 AwSV bzw. Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG
- Alle Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der beantragten verfahrens-/maschinentechnischen Anlagen erforderlich sind sowie anschließender Betrieb aller beantragten verfahrens- / maschinentechnischen Anlagen.
- den Betrieb der geänderten Anlage

Mit Antrag vom 2. Januar 2020 hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt. Dieser umfasst alle Errichtungsmaßnahmen, die mit der 1. Teilgenehmigung und 2. Teilgenehmigung beantragt wurden, insbesondere:

- Errichtung Gebäude E 539 (EMR-Gebäude) mit allen Anschlüssen incl. Kabelschacht zum Kesselgebäude
- Massivbauarbeiten wie Brandschutz- und Trennwände für die baulichen Anlagen und Errichtung Stahlbauten Bereich E 536 und E 538 sowie Treppenraum und Aufzugschacht für Gebäude E 534
- Einbau der baulichen Verankerungen für die zu errichtenden verfahrens-/maschinentechnischen Anlagen, Stahlbauarbeiten zur Errichtung von Kabeltrassen, Rohrbrücken und Medienanschlüssen.

Die Fachdezernate und Fachbehörden wurden am 6. Januar 2020 um Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Stellungnahme, auch zum Antrag nach § 8a BImSchG gebeten.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung war am 26. Februar 2020 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

VII.4.2.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen erfolgte am 5. Februar 2020 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

VII.4.2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Kraftwerks D 580 handelt es sich um ein unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes UVP-pflichtiges Vorhaben der Spalte 1.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur 1. Teilgenehmigung beinhaltet eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die die Auswirkungen des Gegenstands der 1. Teilgenehmigung sowie auch der Errichtung der restlichen Anlagenteile und des Betriebs der insgesamt beantragten geänderten Anlage beinhaltet.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung im 1. Teilgenehmigungsverfahren für das Gesamtvorhaben ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Umwelteinwirkungen des Gegenstandes der 2. Teilgenehmigung (Baumaßnahmen und Errichtung von Anlagenteilen) auf die in § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter wurden in der Umweltverträglichkeitsprüfung der 1. Teilgenehmigung umfassend behandelt und beurteilt. Eine gegenüber der 1. Teilgenehmigung zu ergänzende Einzelfallprüfung war nicht erforderlich.

VII.4.2.4 Öffentliche Bekanntmachung

Das Teilvorhaben hält den Rahmen des durch die 1. Teilgenehmigung zugelassenen Umfangs des Gesamtvorhabens ein.

Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu befürchten, sodass entsprechend dem § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV auf eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen war.

VII.4.2.5 Beteiligung der Fachbehörden

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können, wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt,
 - Bauaufsichtsamt, hinsichtlich baurechtlicher Belange,
 - Branddirektion hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz hinsichtlich wasserrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz I hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
 - Dezernat IV/F 45.3 Arbeitsschutz hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, der Anforderungen an Dampfkessel

VII.5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

VII.5.1 Berechtigtes Interesse, § 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Genehmigung ihres Vorhabens in mehreren Teilgenehmigungen. Sowohl das Genehmigungsverfahren als auch die Errichtung erstrecken sich wegen der Komplexität und des Umfangs über einen Zeitraum, der bei einer Gesamtbetrachtung und -genehmigung zu erheblichen Verzögerungen bei der Fertigstellung und Inbetriebnahme führen würde. Die termingerechte stufenweise Realisierung des Vorhabens soll dadurch sichergestellt werden. Die geplante Bauzeit mit den langen Lieferzeiten für die Komponenten setzen ein zeitlich gestaffeltes Bauverfahren voraus, dass auch durch den Genehmigungsablauf entsprechend zu begleiten ist. Im Falle von Verzögerungen können wirtschaftliche Risiken minimiert werden.

Auch besteht ein öffentliches Interesse am umweltfreundlichen Betrieb des Heizkraftwerkes durch Verbesserung der Brennstoffnutzung durch Kraft-Wärmekopplung sowie durch den Beitrag zur Netzstabilität durch flexible Stromerzeugung.

Die Erteilung der 2. Teilgenehmigung ist eine Konkretisierung dieses bestehenden Interesses der Infraserb GmbH & Co. Höchst KG. Demzufolge ist auch ihr berechtigtes Interesse im Sinne von § 8 Abs. 1. Nr. 1 BImSchG zu bejahen.

VII.5.2 Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung, § 8 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden erfüllt.

Planungsrecht

Der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP) weist am Standort des Heizkraftwerks D 580 im Industriepark Frankfurt-Höchst eine „Einrichtung zur Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand“ aus. Dieser liegt inmitten einer großflächigen „gewerblichen Baufläche, Bestand“ gemäß RegFNP nach BauGB und innerhalb eines „Vorranggebietes Industrie und Gewerbe, Bestand“ gemäß Z3.4.2-4 RPS/RegFNP nach HPLG. Das Vorhaben ist mit den am geplanten Standort festgelegten Zielen der Raumordnung vereinbar. Das Vorhaben entspricht auch den Grundsätzen G8-2 (Der Wirkungsgrad bestehender Energieerzeugungsanlagen ist durch vermehrte Wärmeauskopplung und Abwärmenutzung zu erhöhen) und G8-4 (Bei Bedarf an überörtlicher Stromerzeugung ist Kraftwärme gekoppelten Anlagen grundsätzlich der Vorzug zu geben) des RPS/RegFNP 2010.

Das Stadtplanungsamt hat dem Vorhaben zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde erteilt.

Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Bedingungen keine Bedenken gegen Bau/Änderung der Anlage vorgetragen haben.

Die aufschiebende Bedingung VI.4.1 stellt sicher, dass mit dem Bau erst begonnen werden darf, wenn die geprüfte Statik vorliegt.

Bodenschutz

Im Rahmen des Neubaus sollen auch größere Bodeneingriffe für Kellergeschosse durchgeführt werden sollen.

Umwelttechnische Untersuchungen des Untergrundes im Baufeld wurden im Vorfeld bereits durchgeführt und sind, neben Ergebnissen früherer Untersuchungen aus den Jahren 1991, 1998 und 2008, in der Altlastenstellungnahme vom 30.4.2019 dokumentiert.

Daraus geht hervor, dass die auf dem Werksgelände üblichen Parameter, hier hauptsächlich die Schwermetalle Arsen, Blei, Chrom, Cadmium, Zink, Kupfer, Nickel, Antimon, Quecksilber sowie PAK im Feststoff und/oder Eluat nachweisbar sind und auch die Prüfwerte teilweise deutlich überschreiten. Die Belastungen sind in den Auffüllungsschichten zu finden, die vorliegend bis zu 5,00 - 6,00 Meter unter GOK reichen. In Tiefen zwischen 3,80 von 6,20 m wurde Schichtwasser angebohrt. Im Rahmen der Baumaßnahme sind Eingriffe bis maximal 3,50 m Tiefe in die Auffüllung vorgesehen. Die Gründungen der Gebäude erfolgt über Bodenplatten auf Verdrängungspfählen.

Die festgestellten Verunreinigungen, soweit sie sich dem Grundwasser mitteilen, werden in den Sanierungsbrunnen 17N1, 53N1 und 80N1 erfasst.

Unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen VI.6. bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Bei der Baumaßnahme kommt es durch die Eingriffe in den Untergrund von bis zu 3,5m Tiefe zum Anfall von Aushubmaterial, dessen Schadstoffbelastung im Kapitel 18 des Genehmigungsantrags beschrieben ist. Bei den Voruntersuchungen wurden hohe Belastungen im Auffüllmaterial insbesondere durch die Schwermetalle Arsen, Blei, Chrom, Quecksilber, Cadmium, Kupfer, Zink und Nickel sowie die Summenparameter PAK mit den Einzelstoffen Benzo(a)pyren und Naphthalin festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil des Aushubmaterials als gefährlicher Abfall zu entsorgen ist.

Entsprechende Nebenbestimmungen zu Analyse und Entsorgung wurden unter VI.7 aufgenommen.

Es ist geplant, nach Abschluss des Probetriebes der neuen Betriebseinheiten die bisher genutzten Kohlekessel 3 und 4 außer Betrieb zu nehmen. Dadurch reduziert sich der Abfallanfall, da Erdgas rückstandsfrei ohne Anfall von Aschen oder Filterstäuben verbrennt. Die bei Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle wie z.B. Altöl, Luftfilter und öl-verschmutzte Betriebsmittel entsprechen den bereits für das Heizkraftwerk D580 genehmigten Abfällen, insofern ergeben sich keine neuen Abfallströme. Die anfallenden Abfälle können stofflich oder energetisch verwertet werden. Die im Formular 9/1 genannten Abfälle sind den Abfallschlüsseln plausibel zugeordnet worden.

Unter Beachtung der in Abschnitt VI.7 aufgenommenen Nebenbestimmungen bestehen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Auflagen ergehen aufgrund §§ 7, 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG).

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist der Umfang der 2. Teilgenehmigung genehmigungsfähig.

VII.5.3 Vorläufige Beurteilung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Genehmigungsbehörde stehen der Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung der weiteren Anlagenteile und den Betrieb der gesamten Anlage derzeit keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Ihrer Beurteilung nach § 8 Abs. 1

Nr. 3 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde in der 1. Teilgenehmigung die in Kapitel VII. bereits verbindlich festgesetzten Nebenbestimmungen für die später zu erteilende Betriebsgenehmigung zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen.

Für die Bereiche Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz, Abfallentsorgung und Energieeffizienz wurde - wie beantragt - schon in der 1. Teilgenehmigung eine abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen (Nr. I.5 bleibt unberührt).

Nach Prüfung des Antrages werden die Betreiberpflichten sowohl im Hinblick auf die zur Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG einzuhaltenden Emissionswerte als auch im Hinblick auf die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG einzuhaltenden Immissionswerte eingehalten bzw. weit unterschritten. Auch hinsichtlich der Einhaltung der weiteren Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BImSchG liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor. Bei der Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes sind keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse erkennbar.

VII.5.4. Intendiertes Ermessen

Gemäß § 8 BImSchG soll die Teilgenehmigung erteilt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Demnach hat die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, ob ein atypischer - vom Regelfall abweichender - Ausnahmefall vorliegt. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen atypischen Ausnahmefalls sind nicht ersichtlich.

VII.6 Zusammenfassende Beurteilung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der 2. Teilgenehmigung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist konkret geprüft und bewertet worden. Sie entsprechen dem durch die 1. Teilgenehmigung festgelegten Rahmen.

Die vorläufige Beurteilung hat ergeben, dass der Errichtung und Betrieb des gesamten Vorhabens keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Auch liegt ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der 2. Teilgenehmigung vor.

Da die Voraussetzungen des § 8 Abs. Nr. 1-3 BImSchG somit vollumfänglich erfüllt sind, ist die 2. Teilgenehmigung aus diesen Gründen zu erteilen.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel,
Brüder- Grimm- Platz 1,
34117 Kassel Verwaltungsgericht**

Im Auftrag

Dr. Doris Schuldt

Anlagen:

1. Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
2. Baubeginnanzeige (2 Seiten)
3. Anzeige der abschließenden Fertigstellung (1 Seite)
4. Bauschild (1 Seite)

1. Hinweise

H 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	11.12.2017 (GVBl. S. 402)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl. I S. 2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	02.12.2016 (BGBl. I S. 2270)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	02.12.2016 (BGBl. I S. 2270)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	17.07.2017 (BGBl. I S. 2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	
AZB-Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser:	(Stand 15.04.2015 https://www.la-immission-schutz.de/documents/arbeitshilfe-erl-mit-ah-rueckfuehrung-rektionell-geaendert-2017-05-02-2-1503576282-151-6786678.pdf)	vollständig überarbeitete Fassung vom 16.08.2018 https://www.labo-deutsch-land.de/documents/180816-LABO-Arbeitshilfe-AZB-ueberarbeitet.pdf
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	27.09.2017 (BGBl. S. 3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	27.09.2017 (BGBl. S. 3465)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
01. BImSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.06.2017 (BGBl. I S. 804)
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	24.03.2017 (BGBl. I S. 656) 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	

05. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	13.12.2019 (BGBl.I S.2739)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	09.01.2017 (BGBl.I S.42)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	19.12.2017 (BGBl.I S. 4007)
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	18.12.2014 (BGBl.I S.2269)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3754)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	13.12.2019 (BGBl.I S.2739)
31. BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	24.03.2017 (BGBl.I S.656)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl.I S.2379)	ber.: 09.02.2018 (BGBl.I S.202)
44. BlmSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl.I S.804)	
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortsaetze	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BioStoffV	BioStoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	13.05.2019 (BGBl. S.706)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl.I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO (EU) 334/2014, ABl. Nr. L 103 (05.04.2014 S. 22), ber. 2015 L 305 S. 55
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl.I S.1139)	14.02.2017 (BGBl.I S. 148)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl.I S.94)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774)
ChemOzonschichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl.I S.409)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	VO (EU) 2017/605, ABl. Nr. L 84 (30.03.2017 S. 3)
	Gesetz zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen	20.07.2017 (BGBl. II Nr. 21 S. 1138)	

CLP-Verordnung	Änderung des Montrealer Protokolls vom 16.09.1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO(EU) 2019/521, ABl. L 86/1 (28.03.2019)
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl. I S.900)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S.2247)	02.12.2016 (BGBl. I S. 2770)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739)	26.06.2017 (BGBl. I 1966)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S.896)	05.07.2017 (BGBl. I S.2234)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl. I S.629)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S.652)	27.09.2012 (GVBl. S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590)	24.08.2018 (GVBl. S.387)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S.659)	09.09.2019 (GVBl. S.229)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	12.09.2018 (GVBl. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548)	22.08.2018 (GVBl. S.366)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. S.458)	19.06.2019 (GVBl. S.229)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	18.07.2017 (BGBl. I S.2771)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl. I S.670)	21.12.2015 (BGBl. I S. 2498)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S.261)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	18.07.2017 (BGBl. I S.2745)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: <u>Aerosole</u> <u>Druckgeräte</u> <u>Gasverbrauchseinrichtung</u> <u>Niederspannung</u> <u>Aufzüge</u> <u>Explosionsschutz</u> <u>Maschinen</u> <u>Pers. Schutzausrüstungen</u> , ...	http://www.baua.de/de/Produkt_sicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	

REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichteten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	VO(EU) 2018/2005, ABl. L 322 (18.12.2018), (ber. 2019 L 120 S. 34)
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext 20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518)	11.06.2019 (BGBl. I S.754)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S.3543)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	26.08.1998 (GMBI. S.503) 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft zu TA Luft - 2011: TALA-2011	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, 2. Keramikindustrie vom 14. Oktober 2011. • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011) • Erlass des HMUELV vom 20.11.2013; Gz.: II8-53a12.155.06	24.07.2002 (GMBI. S.511) • vom 14.10.2011 (BAnz. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811) • https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html : Vollzugsempf.	
zu TA Luft - 2013: TALA-2013	• Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: 1. Eisen- und Stahlherzeugung 2. Lederindustrie 3. Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie 4. Glasherstellung vom 16. Dezember 2013 • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013) • Erlass des HMUELV vom 24.01.2014, Gz.: II8 - 53a12.155.06	• vom 16.12.2013, (BAnz. AT vom 09.01.2014 B3) • https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html : Vollzugsempf.	
zu TA Luft - 2014	gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	01.12.2014 (GMBI. S.1603)	
zu TA Luft - 2015: TALA-2015	• Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: 1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel 2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien 3. Herstellung organischer Feinchemikalien 4. Abfallbehandlungsanlagen 5. Gießereiindustrie 6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat) • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015) • Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06	• vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7) • https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html : Vollzugsempf.	
zu TA Luft - 2016: Vollzugsemp-	Vollzugsempfehlung Formaldehyd aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG)	s.a. www.lai-immissionsschutz.de Pfad „Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissi-	

fehlung Formaldehyd	Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen II8 - 53a12.155.06	onsschutz / Störfallvorsorge“	
zu TA Luft -2017	Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (– RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2 –45053/5 –)		23.01.2017 (GMBI. S. 234)
zu TA Luft -2017	gem. Nr. 5.4 TA Luft: REF-VwV - AVwV v. 19.12.17, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/38/EU) – (REF-VwV)		GMBI. vom 19.12.2017, S. 1067
zu TA Luft -2018	»Bekanntmachung des 1. Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft aufgrund des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (2014/687/EU) sowie 2. neuen Standes der Technik aufgrund der Vollzugsempfehlung der LAI vom 11. April 2018		(BAnz AT vom 03.05.2018 B4)
zu TA Luft - 2019: zu 5.5 TA Luft (Schornsteinhöhen)	„ Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA-Luft unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)“ https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html => Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr => Schornsteinhöhe_LAI_Empfehlung_Stand_2019-01		01/2019
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475)	18.01.2019 ((BGBl.I S.37)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl.I S.3295)	20.06.2018 (BGBl.I S.872)
EHV 2030	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2030	29.04.2019 (BGBl.I S.538)	
Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16.April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) <u>Entscheidung 2009/339/EG</u>	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) <u>Verordnung (EU) NR. 601/2012</u>	
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	s.a. https://www.kas-bmu.de/tras-entgueltige-version.html	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl.I S.3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung	17.12.2018 (BGBl.I S.2549)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	04.08.2016 (BGBl.I S.1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	12.12.2019 (BGBl.I S.2513)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AWSV		
VAwS-Hessen	am 04.04.2018 aufgehoben		VO vom 26.02.18 in GVBl. vom 03.04.2018, S.34
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		

VerpackG	Verpackungsgesetz Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen	05.07.2017 (BGBl.I S.2234)	
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 20.11.2018 (GVBl. S. 679)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	20.11.2018 (GVBl. S.679), 10.12.2019 (GVBl. S.386)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	05.10.2018 (GVBl. S.642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	04.12.2018 (BGBl.I S.2254)

EU-Recht zum besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.

(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. REACH-Verordnung
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009	s.o. bei TEHG
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. CLP-Verordnung
(EG) Nr. 1005/2009	(Chemikalien-Ozonschicht-)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei ChemOzonSchichtV
2012/18/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABI L 197 vom 24.07.2012)
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei ChemBiozidMeldeV
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei TEHG
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei ChemKlimaschutzV
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei ChemBiozidMeldeV

H 2. Allgemeine Hinweise

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

H 3. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1

BlmSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BlmSchG).

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BlmSchG verwiesen.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BlmSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BlmSchG widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BlmSchG).

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BlmSchG).

Auf das Gesetz zur Bekämpfung von Umweltkriminalität - Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz - (18. StrÄndG) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.